

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

A. Problem

Die Verhaltensregeln für die Abgeordneten des Deutschen Bundestages sollen umfassend und mit Gesetzeskraft geregelt werden.

B. Lösung

Die Verhaltensregeln für die Mitglieder des Deutschen Bundestages sind bisher festgelegt durch die allgemeine Vorschrift in § 44 a des Abgeordnetengesetzes, die ausgefüllt wird durch § 18 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages und Beschlüsse des Ältestenrates. Die Neuregelung sieht vor die Übernahme der Verhaltensregeln, die neugefaßt und erweitert werden, in das Gesetz.

Zur Überprüfung wird als neues Gremium ein „Abgeordnetenrat“ gebildet, dem es obliegt, die Angaben der Mitglieder des Deutschen Bundestages über die Art der Tätigkeit während der Mandatsausübung und die Höhe der Einkünfte aus derartigen Tätigkeiten zu überprüfen.

Der Abgeordnetenrat unterrichtet durch förmliche Mitteilung den Deutschen Bundestag über von ihm festgestellte Verstöße gegen die Verhaltensregeln oder die Feststellung, daß ein behaupteter Verstoß nicht vorliegt.

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Rechtszustandes.

D. Kosten

Kosten entstehen lediglich für die Einrichtung eines Sekretariats für den Abgeordnetenrat.

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Abgeordnetengesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG) vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 297), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . , wird wie folgt geändert:

1. § 44 a erhält folgende Fassung:

„§ 44 a Anzeigepflicht

(1) Ein Mitglied des Bundestages ist verpflichtet, dem Präsidenten Angaben über seine neben der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübten Tätigkeiten sowie über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu machen. Anzeigepflichtig sind:

1. Berufe, die während der Mitgliedschaft im Bundestag ausgeübt werden;
2. Tätigkeiten als Mitglied eines Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder eines sonstigen Gremiums einer Gesellschaft oder eines in einer anderen Rechtsform betriebenen Unternehmens, eines Vereins oder einer Stiftung mit nicht ausschließlich lokaler Bedeutung oder einer Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts; Funktionen in Verbänden oder ähnlichen Organisationen;
3. Verträge über die Beratung, Vertretung oder ähnliche Tätigkeiten. Das gilt auch für ein Mitglied des Bundestages, das zu Nummer 1 einen beratenden Beruf angegeben hat, sofern mit einem Vertrag ein Honorar vereinbart ist, das einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt;
4. entgeltliche Tätigkeiten, die neben dem Beruf ausgeübt werden. Das gilt für die Erstattung von Gutachten, für publizistische und Vortragstätigkeit nur dann, wenn das Entgelt einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt;
5. Beteiligungen an Kapital- oder Personengesellschaften, wenn dadurch ein wirtschaftliches Interesse an dem Unternehmen begründet wird. Die Grenzen der Anzeigepflicht legt das Präsidium fest;
6. Berufe und andere Tätigkeiten, deren Ausübung im Hinblick auf die Mitgliedschaft im Bundestag ruht;
7. Vereinbarungen, wonach dem Mitglied des Bundestages nach Beendigung der Mitgliedschaft bestimmte Tätigkeiten übertragen

oder Vermögensvorteile zugewendet werden sollen.

(2) Bei Tätigkeiten und Beteiligungen, die gemäß Absatz 1 Nr. 1 bis 5 anzeigepflichtig sind, ist auch die Höhe der Einkünfte anzugeben. Bei unregelmäßigen Einkünften gilt das nur, wenn ein vom Präsidium festgelegter Mindestbetrag überstiegen wird.

(3) Das Präsidium erläßt Ausführungsbestimmungen über Inhalt und Umfang der Anzeigepflicht.“

2. Hinter § 44 a werden folgende §§ 44 b bis 44 i eingefügt:

„§ 44 b Rechtsanwälte

(1) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt gerichtlich oder außergerichtlich für die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(2) Mitglieder des Bundestages, die gegen Entgelt zur Besorgung fremder Angelegenheiten gerichtlich oder außergerichtlich gegen die Bundesrepublik Deutschland auftreten, haben dem Präsidenten die Übernahme der Vertretung anzuzeigen, wenn das Honorar einen vom Präsidium festgelegten Mindestbetrag übersteigt.

(3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei gerichtlichem oder außergerichtlichem Auftreten für oder gegen bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts, für oder gegen ein Bundesland, wenn die Ausführung von Bundesgesetzen im Auftrag des Bundes Streit- oder Verhandlungsgegenstand ist, und für oder gegen Einrichtungen mit Beteiligung des Bundes.

§ 44 c Veröffentlichung

Die Angaben nach § 44 a Abs. 1 Nr. 1 bis 5 werden im Amtlichen Handbuch veröffentlicht. Unentgeltliche Tätigkeiten können als solche kenntlich gemacht werden.

§ 44 d Spenden

(1) Ein Mitglied des Bundestages hat über alle Spenden und anderen unentgeltlichen Zuwendungen, die ihm für seine politische Tätigkeit zur Verfügung gestellt werden, gesondert Rechnung zu führen.

(2) Spenden, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr 10 000 Deutsche Mark übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende dem Präsidenten anzuzeigen.

(3) Für Spenden an ein Mitglied des Bundestages finden § 23 a Abs. 3 und § 25 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die politischen Parteien entsprechende Anwendung.

§ 44 e

Hinweise auf Mitgliedschaft

Hinweise auf die Mitgliedschaft im Deutschen Bundestag in beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind unzulässig.

§ 44 f

Interessenverknüpfung

Ein Mitglied des Bundestages, das beruflich oder auf Honorarbasis mit einem Gegenstand beschäftigt ist, der in einem Ausschuß des Bundestages zur Beratung ansteht, hat als Mitglied dieses Ausschusses vor der Beratung seine Interessenverknüpfung offenzulegen, soweit sie nicht aus den gemäß § 44 c veröffentlichten Angaben ersichtlich ist. Entsprechendes gilt bei den Beratungen des Bundestages; das Mitglied des Bundestages hat in diesem Fall seine Interessenverknüpfung schriftlich zu Protokoll zu geben.

§ 44 g

Rückfrage

In Zweifelsfragen ist das Mitglied des Bundestages verpflichtet, sich durch Rückfragen beim Präsidenten oder beim Präsidium über den Inhalt seiner Pflichten aus diesem Abschnitt zu vergewissern.

§ 44 h

Verfahren

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß § 44 a bis f verletzt hat, hört der Abgeordnetenrat das betroffene Mitglied an. Der Abgeordnetenrat besteht aus dem Präsidenten, seinen Stellvertretern und je einem vom Bundestag gewählten Mitglied jeder Fraktion. Der Präsident legt dem Abgeordnetenrat die an ihn gerichteten Mitteilungen der Mitglieder des Bundestages gemäß §§ 44 a, 44 b und 44 d vor.

(2) Die Feststellung des Abgeordnetenrates, daß ein Mitglied des Bundestages seine Pflichten gemäß § 44 a bis f verletzt hat, wird als Drucksache veröffentlicht. Das gleiche gilt für die Feststellung, daß eine Verletzung nicht vorliegt.

§ 44 i

Unzulässige Bezüge

(1) Ein Mitglied des Bundestages darf für die Ausübung des Mandats keine anderen als die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuwendungen oder andere Vermögensvorteile annehmen.

(2) Bestehen Anhaltspunkte dafür, daß ein Verstoß gegen Absatz 1 vorliegt, findet § 44 h Anwendung.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bonn, den 25. Juni 1985

Dr. Vogel und Fraktion

Begründung

Die Fraktion der SPD hat in der Sitzung des Ältestenrates vom 25. Oktober 1984 folgenden Antrag eingebracht:

„Die Rechtsstellungskommission (des Ältestenrates) wird beauftragt, die Verhaltensregeln daraufhin zu überprüfen, ob sie — ihrer Zielsetzung entsprechend — auch in Zukunft als ausreichend angesehen werden können oder der Überarbeitung, gegebenenfalls der Erweiterung, bedürfen. Die Prüfung soll auch darauf erstreckt werden, ob die Verhaltensregeln gegebenenfalls in verschärfter Form in das Abgeordnetengesetz aufgenommen werden sollen.“

Dem Antrag haben sich in der Sitzung des Ältestenrates die anderen Fraktionen des Deutschen Bundestages angeschlossen. Es wurde dem Antrag folgend beschlossen und die Rechtsstellungskommission beauftragt.

Die Kommission des Ältestenrates für die Rechtsstellung der Abgeordneten hat die Verhaltensregeln überprüft.

Mit Schreiben vom 30. Mai 1985 hat die Vorsitzende der Kommission dem Präsidenten des Deutschen Bundestages folgendes mitgeteilt: Die Kommission „empfiehlt, die Verhaltensregeln in das Abgeordnetengesetz aufzunehmen und in vielen Einzelpunkten neu zu fassen. Die Kommission konnte in der ganz überwiegenden Zahl der zu regelnden Einzelfragen Einvernehmen erzielen“.

Keine Einigung konnte in der Rechtsstellungskommission im wesentlichen in zwei Fragen — von Fragen geringeren Gewichts abgesehen — erzielt werden. Sie betreffen den Umfang der Verpflichtung der Abgeordneten zu Angaben über Art und Höhe der Tätigkeit während der Ausübung des Mandats und die Frage der Zusammensetzung des Gremiums, dem die Überprüfung der Angaben obliegt.

Unter Berücksichtigung der in der Rechtsstellungskommission des Ältestenrates erarbeiteten und vom Ältestenrat gebilligten Einigung über die neue Regelung legt die Fraktion der SPD mit diesem Gesetzesantrag ihre Vorstellungen über die notwendigen Änderungen und Ergänzungen des Abgeordnetengesetzes vor.

Öffentliche Erörterungen und Vorwürfe auch gegen Mitglieder des Bundestages waren Gegenstand des Flick-Untersuchungsausschusses des Deutschen Bundestages in der 10. Wahlperiode. Ungeachtet der Feststellungen, zu denen der Untersuchungsausschuß kommt, wurde die Notwendigkeit begründet, die bisher im Abgeordnetengesetz nur in allgemeiner Form festgelegten Verhaltensregeln, die durch § 18 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages ergänzt und näher bestimmt wurden, durch eine umfassende und klare gesetzliche Regelung zu ersetzen, genauer zu fassen und zu ergänzen.

Mit der vorgeschlagenen Neufassung sollen die Mitglieder des Bundestages verpflichtet werden, sämtliche Berufe und Tätigkeiten, die sie während der Mitgliedschaft im Bundestag ausüben, gegenüber dem Präsidenten des Bundestages im einzelnen anzugeben.

Diese Angaben sollen im Amtlichen Handbuch des Deutschen Bundestages aufgenommen und auf diese Weise für die Öffentlichkeit erkennbar gemacht werden.

Daneben und in gesonderter Form soll gegenüber dem Präsidenten auch angegeben werden die Höhe der Einkünfte, die aus den Tätigkeiten während der Ausübung des Mandats bezogen werden. Diese Angaben unterliegen nicht der Pflicht zur Veröffentlichung. Sie müssen aber durch ein eigenes Gremium des Bundestages überprüft werden. Damit soll sichergestellt werden, daß die Verhaltensregeln von allen Mitgliedern des Bundestages eingehalten werden. Die Regelung hat zum Ziel, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Mitglieder des Deutschen Bundestages zu stärken. Dieses Ziel kann nur erreicht werden, wenn alle Fraktionen des Deutschen Bundestages an der Prüfung beteiligt sind. Dazu muß ein geeignetes Gremium gebildet werden. Dieses Gremium, für das die Bezeichnung „Abgeordnetenrat“ vorgeschlagen wird, soll sich zusammensetzen aus dem Präsidenten und den Vizepräsidenten des Deutschen Bundestages (Präsidium) sowie je einem weiteren vom Bundestag gewählten Mitglied jeder Fraktion.

Aufgabe dieses Abgeordnetenrates wird es sein, die Einhaltung der Verhaltensregeln sicherzustellen. Er soll im Einzelfall feststellen, ob die Verhaltensregeln beachtet worden sind oder ob sie verletzt wurden. Feststellungen des Abgeordnetenrates über eine Pflichtverletzung durch ein Mitglied des Bundestages oder auch die Feststellung, daß eine behauptete Verletzung der Pflicht nicht vorliegt, werden als Drucksachen des Deutschen Bundestages veröffentlicht. Dies stellt eine angemessene, aber auch ausreichende Sanktion für den Fall der Verletzung dar.

Das Gesetz soll die Pflichten der Mitglieder des Deutschen Bundestages nicht auf eine neue Grundlage stellen. Wesentliche Inhalte der nunmehr vorgesehenen gesetzlichen Regelung sind bereits durch die geltenden Bestimmungen des Abgeordnetengesetzes, der Geschäftsordnung und der Verhaltensregeln bestimmt. Die gesetzliche Neuregelung führt lediglich zu einer Ergänzung, zu genaueren Bestimmungen und zu einer gesetzlichen Rechtsgrundlage. Das Gesetz kann und soll deshalb unmittelbar nach seiner Verabschiedung in Kraft treten und nicht erst zu einem späteren Zeitpunkt, etwa dem Beginn der nächsten Wahlperiode.